

- Schindler Deutschland Gruppe -

I. Einleitung / Vertragspartner:

Diese Einkaufsbedingungen gelten für Bestellungen im Produktions- und im Nichtproduktionsbereich, ferner für Dienst- und Werkleistungen, soweit in den Verträgen auf diese Bedingungen Bezug genommen wird.

II. Bestellung und Vertragsschluss, Unterlagen

1. Für die Bestellung sind ausschließlich diese Einkaufsbedingungen maßgebend. Ihre Geschäftsbedingungen haben für uns auch dann keine Gültigkeit, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch annehmen.

Abweichungen von unserer Bestellung und diesen Einkaufsbedingungen, insbesondere solche in einer Auftragsbestätigung müssen wir schriftlich bestätigen. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und / oder Ergänzungen zu unserer Bestellung.

2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir Eigentums- und Urheberrechte; diese sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben.

3. Der Lieferant hat die Bestellung und ihm übergebene Unterlagen sorgfältig zu prüfen. Er ist verpflichtet, uns rechtzeitig auf erkannte oder vermutete Unstimmigkeiten und Widersprüche hinzuweisen, soweit dies zu seiner ordnungsgemäßen Vertragserfüllung gehört. Dies betrifft insbesondere solche Unstimmigkeiten und Widersprüche, die die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Vorschriften der Arbeitssicherheit betreffen. Erbringt der Lieferant Leistungen auf Baustellen, hat er die in den Unterlagen gemachten Angaben, die die Bestellung betreffen, auf der Baustelle zu prüfen, soweit dies in dem Vertrag ausdrücklich geregelt ist oder nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN-, VDI- und VDE- Vorschriften zu seinem Leistungsumfang gehört.

III. Lieferungen und Leistungen

1. Der Liefer- und Leistungsumfang richtet sich nach der spezifizierten Bestellung bzw. dem in der Bestellung bezeichneten Leistungsverzeichnis einschließlich benannter Anlagen.

2. Wir können im Rahmen des für den Lieferanten Zumutbaren Änderungen des Liefer- und Leistungsgegenstandes verlangen. Dabei sind deren Auswirkungen insbesondere bezogen auf mögliche Mehr- oder Minderkosten sowie Liefertermine einvernehmlich angemessen zu regeln.

IV. Lieferzeit / Liefertermin

1. Die in der Bestellung genannten Fristen sowie Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich, soweit nicht zwischen den Parteien ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart ist.

2. Teillieferungen akzeptieren wir nur bei ausdrücklicher Vereinbarung. Dies gilt auch für Lieferungen vor dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Übersendung der Unterlagen bei uns mit angemessener Frist vergeblich schriftlich angemahnt haben.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Fristen bzw. Liefer- und Leistungstermine nicht eingehalten werden können.

Im Falle des Liefer- oder Leistungsverzuges stehen uns neben den in der Bestellung genannten Rechten die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu.

4. Höhere Gewalt, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien - auch bei bereits eingetretenem Verzug - die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich in erforderlichem Umfang zu informieren und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

V. Gefahrenübergang / Ausführung

1. Der Lieferant hat die Ware - soweit nichts anderes schriftlich vereinbart - frei Haus an die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift zu liefern und uns zu übergeben. Bis zum Zeitpunkt der Übergabe trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung des Liefergegenstandes.

2. Wir erklären uns für alle Aufträge zum Verzichtskunden für eine Transportversicherung, die wir eigenständig eindecken.

3. Für sonstige Leistungen ist Erfüllungsort unser Hauptsitz, soweit anderes nicht vereinbart ist.

VI. Verpackung

1. Der Lieferant hat die Ware so zu verpacken, dass diese ausreichend Schutz gegen Schäden für die gewählte Transportart bietet. Der zum Erreichen dieses Zwecks erforderliche Umfang darf dabei nicht überschritten werden. Der Lieferant hat ausschließlich umweltfreundliche, nach Möglichkeit recycelbare Materialien zur Verpackung zu verwenden. Die Kosten für die Verpackung sind mit der Vergütung abgegolten, soweit in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist.

2. Rücknahmeverpflichtungen richten sich nach der Verpackungsverordnung. Im Übrigen hat der Lieferant diese kostenfrei zurückzunehmen, soweit dies in der Bestellung vereinbart ist.

VII. Preise

1. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig in der Bestellung bestimmt, sind die vereinbarten Preise für die Lieferungen / Leistungen Festpreise. Sie schließen Nachforderungen aus.

2. Die Preise sind Netto-Preis in EUR ohne Umsatzsteuer, wenn dies in der Bestellung nicht anders angegeben ist. Abgaben, Steuern, Gebühren und Zölle sind in der Rechnung gesondert auszuweisen.

VIII. Zahlungsweise

1. Zahlungen leisten wir nur gegen Rechnung und unter Angabe der in der Bestellung gemachten Vorgaben, jedenfalls aber folgender Informationen/Unterlagen:

- Bestellnummer
- Bestelldatum
- Dokument zur Leistungsausführung (Übergabebescheinigung, Lieferschein etc.)
- Ausweis der gesetzlichen Abgaben wie Steuer, Gebühren, Zölle etc.

2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, darf der Lieferant Rechnung erst nach Lieferung / Leistung legen. Vorbehaltlich anderer Vereinbarung in der Bestellung erfolgt die Zahlung innerhalb von dreißig Tagen ohne Abzug ab Lieferung / Leistung und Rechnungserhalt. Bei Zahlung innerhalb von vierzehn Tagen sind wir berechtigt, 2% Skonto von dem offenen Rechnungsbetrag abzuziehen.

3. Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Lieferant ein, dass Forderungen der Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH, Berlin, der C. Haushahn GmbH & Co., Stuttgart, und der C. Haushahn

Aufzüge GmbH & Co. KG, Stuttgart, mit Forderungen des Lieferanten gegen eine der genannten Gesellschaften verrechnet werden können.

IX. Ansprüche wegen Sachmängel, Untersuchungs- und Rügepflichten

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware frei von Sachmängeln ist. Sie hat insbesondere die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufzuweisen und den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.

2. Bei Mängeln richten sich unsere Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere verjähren unsere Ansprüche wegen Mängeln in den gesetzlichen Fristen. Hat der Lieferant Teile ersatzweise geliefert oder ausgetauscht, beginnt für diese Teile eine erneute Verjährung von zwei Jahren ab Abnahme, soweit diese unterbleibt, ab Abmeldung des Mangels. Diese neue Frist endet jedoch nicht vor Ablauf der ursprünglichen Frist.

3. Wir werden offene Mängel der Lieferung / Leistung schriftlich anzeigen, sobald wir diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt haben, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Übernahme der Lieferung durch uns. Funktionsprüfungen nehmen wir nach Zugang der Mitteilung über die Betriebsbereitschaft möglichst kurzfristig vor. Für Systeme und Geräte mit vielfältigen und komplizierten Programmen behalten wir uns eine Funktionsprüfungszeit von 30 Tagen vor.

4. Bei Waren, bei denen es aus der Eigenart der Lieferung nicht angezeigt oder üblich ist, diese vor ihrer Verwendung auszupacken und / oder zu untersuchen, beschränkt sich unsere Untersuchungs- und Rügepflicht auf die äußerliche Unversehrtheit der Lieferung, insbesondere auf Verpackungsschäden. Die Untersuchung der Ware führen wird zusammen mit ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung aus; dabei entdeckte Mängel werden wir unverzüglich nach ihrer Entdeckung, insbesondere nach ihrem Einsatz zum bestimmungsgemäßen Gebrauch rügen.

X. Rechte an den Lieferungen und Leistungen; Rechtsmängel

1. Sämtliche Liefer- und Leistungsgegenstände haben frei von Rechten Dritter zu sein. An hiermit etwa verbundenen Urheber- und sonstigen Schutzrechten wird entsprechend dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendungszweck ein nicht ausschließliches, im Übrigen jedoch freies, uneingeschränktes, unbefristetes und frei übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt, das uns umfassend die Befugnis gewährt, den Liefer- und Leistungsgegenstände einschließlich der vertragsgemäß zu übergebenden Dokumentation zu verwerten und zu verändern.

2. Bestehende gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Urheber- und Patentrechte des Lieferanten werden wir im Übrigen beachten.

3. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

Kommt der Lieferant dem trotz Nachfristsetzung nicht nach, sind wir berechtigt, mit dem Dritten nach billigem Ermessen auf Kosten des Lieferanten eine Regelung zu treffen, die den Rechtsmangel beseitigt.

Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

XI. Haftung / Produkthaftung / Versicherungsschutz

1. Der Lieferant haftet für Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle aus Produkthaftung ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion (sog. corrective actions) ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

3. Vorbehaltlich anderer Regelungen in der Bestellung ist der Lieferant verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von €2 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weiter gehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

4. Der Lieferant hat uns von sich aus unverzüglich über Fehler und sonstige Umstände zu informieren, durch die sich Nachteile für die Lieferung / Leistung oder deren weitere Verwendung ergeben können. Dies schließt Fehler und sonstige Umstände in mitgelieferten Dokumentationen ein.

XII. Sonstiges

1. Die Parteien haben alle ihnen zugänglichen, nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

2. Soweit Gegenstand der Bestellung nicht ausschließlich Waren sind, hat der Lieferant von uns bei Einsatz von Nachunternehmern insbesondere auf Baustellen unter Benennung des Nachunternehmers rechtzeitig schriftlich Zustimmung einzuholen.

3. Der Lieferant hat uns unverzüglich über eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse zu informieren, wenn diese dazu führen kann, dass er seine Leistung nicht, nicht rechtzeitig oder sonst nicht vertragsgemäß erbringen kann. Wir können den Vertrag kündigen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung des nicht ausgeführten Teils der Leistung verlangen, wenn der Besteller seine Zahlungen eingestellt hat oder das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist. Die Leistungen sind nach Vertragspreisen abzurechnen; ferner vergüten wir dem Lieferanten die Kosten für nicht ausgeführte Leistungen, die bei ihm bereits entstanden sind.

4. Schriftform nach diesem Vertrag meint die von den Parteien unterzeichneten Dokumente, mündliche Absprachen und Vereinbarungen, soweit diese durch beide Parteien schriftlich bestätigt worden sind sowie Übermittlungsformen anderer Art, insbesondere e-mail, Telefax etc., wenn die Parteien sich auf diese Form der Übermittlung zuvor verständigt haben.

XIII. Geltendes Recht / Gerichtsstand

1. Die Bestellung unterliegt deutschem Recht unter Abschluss des UN-Kaufrechts vom 11. April 1980.

2. Gerichtsstand ist unser Sitz, soweit der Lieferant Kaufmann ist. Wir sind jedoch berechtigt, unsere Ansprüche auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen, insbesondere am Leistungsort oder am Sitz des Lieferanten.